# Amtsblatt

### Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 45.

Jahrgang 1893.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central:Behörden.

1404. 1448. Bur Musbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1894 ein etwa brei Monate mahrenber Aursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Unftalt in Berlin abgehalten werben.

Termin gur Gröffnung besfelben ift auf Dienstag,

ben 3. April f. 3. anberaumt worden.

Melbungen ber in einem Lehramte ftehenben Bemerberinnen find bei ber vorgesetten Dienftbehörde fpateftens bis jum 15. Januar f. 3., Melbungen anderer Bewerberinnen bei berjenigen Roniglichen Regierung, in beren Begirt die Betreffende wohnt, ebenfalls bis gum 15. Januar f. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in feinem Lehramte fteben-ben Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei bem Königlichen Bolizei-Prafidium hierfelbft ebenfalls bis

Ben Melbungen find die in Dr. 4 ber Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftftude geheftet beigufügen.

Berlin, den 18. Oftober 1893. U. III. B. 3100. Der Minifter der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A .: Rügler.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1405. 1440. Der Glifabeth Rrampe zu Lembed im Rreise Redlinghausen ift vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß gur Uebernahme einer Sauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Duffelborf, ben 1. Rovember 1893. II. A. I. 8136. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulwefen: von Terpit

1406. 1441. Durch Erlaß bes herrn Minifters bes Innern vom 17. Oftober cr. ift bie bisher unter ber Leitung eines Ober-Inspettors ftehende Berwaltung bes Urrefthauses zu Elberfeld vom 1. December cr. ab in eine "Urrefthausbireftion" umgewandelt.

Düffeldorf, den 31. Oftober 1893. I. II. A. 8481.

Der Regierungs-Brafident: Frhr. von der Rede. 1407. 1446. Dem Sufbeschlagmeifter Bilhelm auf bem Reller aus Menden, Rreis Mulheim a. b. Ruhr, welcher in der Unftalt gur Ausbildung von Lehrschmiedemeiftern in Charlottenburg einen Rurfus absolvirt hat, ift nach bestandener Brufung von ber Prufungs-Rommif-

Ausgegeben gu Duffelborf am 11. November 1893.

fion ein, unterm 1. September b, 3. ausgeftelltes Befähigungs-Beugniß, ertheilt worben.

Duffelborf, ben 6. November 1893. I. III. A. 7390. Der Regierungs-Brafibent: Frhr. von ber Rede. 1408. 1442. In Gemäßheit bes Allerhöchften Erlaffes

vom 12 Juli 1867 habe ich genehmigt, daß ber am 30. August 1873 zu Im-Clauberg im Kreise Solingen geborene Karl Ernst Deichmann fortan ben Familiennamen "Schwab" annehmen und führen barf.

Düffelborf, ben 31. Oftober 1893. I. II. A. 8370. Der Regierungs-Prasibent. J. B.: Scheffer.

1409. 1443. Die in ber Beilage gur gegenwärtigen Rummer enthaltenen neuen Statuten nebst Benehmigungs-Urfunde der "New-Dorf" Lebensverficherungs-Gefellichaft in New Dort bringe ich unter hinweis auf die Befanntmachung vom 25. Juli 1882, I. III. B. 3540, -Amtsbl. 1882, S. 252 - jur öffentlichen Renntniß.

Duffelborf, ben 3. November 1893. I. III. B. 9188. II. Der Regierungs-Brafident: Frhr. von ber Rede. 1410. 1447. Der Fischhändler Abolf Goldbach aus Raiferswerth hat ben ihm unterm 20. December v. 3. unter Dr. 5644 ertheilten, jum Sanbel mit Gifchen, Giern, Dbft und Gemufe berechtigenben Gewerbeichein verloren und ihn trot aller Bemühungen nicht wieder-

erlangt. Der Schein wird baber biermit für ungultig erflart. Duffelborf, ben 2. November 1893. III. III. A. 16865. Namens bes Bezirksausschuffes, I. Abtheilung.

Der Borfigende. 3. B .: Bloem.

1411. 1449. Der Berr Minifter für Sandel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 27. Oftober b. J. die der Sandelsgesellichaft "Maatschappy-Griendtsveen" ertheilte Rongeffion gum Beschäftsbetriebe in Breugen, wie in ber Konzeffionsurfunde bom 11. April 1890 (Rr. 7) -M.=Bl. 1890 S. 221 - vorbehalten ift, gurudgenommen und für erlofden erflart.

Düffeldorf, ben 4. November 1893. I. III. B. 9368. Der Regierunge-Brafibent: Frhr. von ber Rede.

1412. 1462. Der Berr Ober-Brafident der Rheinproving hat burch Erlag vom 9. September b. J. Nr. 13259 ju Gunften ber Marts-Bainborf'ichen Stiftung gur Bilbung von Elementarlehrern und gur Beförderung von Sandwert und Runft unter ben Juden die Abhaltung einer Saustollette bei ben jubifchen Ginwohnern ber Rheinproving in den Jahren 1894, 1895 und 1896 genehmigt.

Inbem wir Borftebendes gur Renntnig ber betreffenben

Synagogengemeinden bringen, richten wir zugleich mit Rudficht auf den wohlthätigen Zwed der Marks-Haindorf'ichen Stiftung an die Borftande das Ersuchen, die Einsammlung der Gelder in den bezeichneten Jahren vorzunehmen und die eingegangenen Beträge an den Borftand ber genannten Stiftung in Münfter birett ab-

Duffelborf, ben 8. November 1893. II. A. I. 8389. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpig.

1413. 1454. Regierungsbezirf Duffelborf. Sabr 1893. 44. Sabreswoche vom 29./10. bis 4./11.

Areis.	Influenza		Genick- ftarre.			rm- Thp	Fle	Fled.		Cholera.		Majern.		Scharlach		Diph= therie.		Rindbett- fieber.	
	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes. fälle.	Bug.	Todes. fälle.	
Barmen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	_	2	2	2	_	6	-	-	-	
Cleve	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	3	-	-	
Crefeld (Land)		_	-	-	_	-	-	_	_		1000		-	_	100	-	112	_	
bo. (Stadt)	-	-	-	-	1	_	-	_	200	-	-	-	_		2	=	_	-	
Düffeldorf	000			11/457	14,	463	7-3		191		The sale		19	23/10/3	-			100	
(Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		1	-	2	-	-	1	
Düsseldorf	MA	1018		1000	-	CO ST	10.30	1000	3000		133E			PETTE	Wie Dy	1	TO THE		
(Stadt)	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-		-	4	-	4	1	-	-	
Duisburg	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		-	-	11	3	-	-	
Elberfeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	6	-	6	1	1	-	
Effen (Land) .	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	2	-	10	-	28	4	1	-	
do. (Stadt).	-	-	-	-	2	2	-	-		-	-	-	. 3	1	26	10	1	-	
Gelbern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gladbach	1913		Part of	11-11						100	75		I JITA	HEE	SP-11			-	
(Land)	-	-	-	-	3	1	-		-	-	-	-	-	-	9	3	-	-	
Gladbach	1111	1	1		- 12			1		1		DEC.		1200	123			-04	
(Stadt) .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1212	-	-	-	(2 STATE)	2	2	-	-	
Grevenbroich .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	DET.	-	-	-	-	
Rempen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		-	-	1	. 1	-	-	
Lennep	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	4	1	-	-	
Mettmann	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	6	-	44	2	1	-	
Moers	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	3	-	-	
Mülheim	-	-	1	1000	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	36	3	-	-	
Menß	-	-	-	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	3	-	-	
Rees	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	1	-	-	
Remscheid	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	1	2	7	-	-	
Ruhrort	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-		-	3	-	13	1	-	-	
Solingen	-	-		-	_	-	-		-		-	-	2	-	19	1	1	-	
Summe	-	-	1	-	20	4	-	-		-	The State of the S	2	38	2	274	43	5	1	

Borstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht. Duffelborf, ben 9. November 1893. Der Regierungs-Prafibent. J. B.: Scheffer.

## Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1414. 1451. Das Grundbuch ift ferner angelegt für die Grundstücke Flur 5, Nr. 1114/53, (früher Flur 5, Nr. 53), Flur 12, Nr. 1388/165, 1387/165, (beide früher bildend die Parzelle Flur 12, Nr. 165) und Flur 5, Nr. 1115/54, (früher Flur 5, Nr. 54) der Gemeinde Eronenberg.

Elberfeld, ben 4. November 1893. Crbg. 26412. Königliches Umtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1415. 1452. Das Grundbuch ift ferner angelegt für die nachfolgenden in der Gemeinde Glebn gelegenen Grundstüde:

Flur H, Nr. 459/3, 462/177, 431/202, 353/0.Beg, 432/202.

Flur A, Nr. 2434/679.

Neuß, ben 8. November 1893. A. G. Nr. 10. Rönigliches Amtsgericht.

1416. 1453. In Gemäßheit bes §. 3 bes Gesets vom 12. April 1888 (Ges. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke ber Gemeinde Remscheid das Grundbuch angelegt ist:

Hur 9, Nr. 484/334, 335/II.83, 12, 300, 336/II.86, 358/X.11, 360, 359, 554/363, 556/331.

Remscheid, ben 1. November 1893. Gen. XIII. 4. Rönigliches Amtsgericht III.

1417. 1444. Durch Urtheil ber II. Civifammer bes Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. September 1893 ift ber Stefan Bantes aus Luxem für abwesend erklärt worden.

Röln, ben 28. Oftober 1893. Nr. 8845

Der Ober-Staatsanwalt,

Geheimer Ober-Justizrath: Hamm. 1418. 1445. Durch Urtheil ber II. Civilsammer bes Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. September 1893 ist über die Ubwesenheit bes Jasob Scherer aus Cobern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Röln, ben 28. Ottober 1893 Rr. 8846.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Juftigrath: Samm.

1419. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Berbot bes Passirens, Rreuzens, Anterns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schieß-

gebiet.

Die Schießübungen bes Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abkommlauf, der Rev.-A. und Schnellsabekanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfpinnasse, sinden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März dis Rovember statt. Mit diesen Uchungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April dis Rovember von Dunkelwerden dis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Jappen Sand resp. auf der Hootsiel Platte verankert. Die Uebungssläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Beilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hootsiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östslich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich burch die Scheibe und badurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampsen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutt der schießende Tender während der Dauer der Uebungen unausgesetzt den Scheinwerser und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hootsiel Blatte ist für den Berkehr frei.

Die Schiefübung vom Tender "Bay" und S. M. Artillerieschulschiff "Mars" bezw. "Carola" mit Schiffsgeschüßen und Schnellade-Ranonen auf der Jade findet

in ben Monaten Mary bis November ftatt.

Bom Tenber "Hah" wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordweftlicher Theil der Oberrahn'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO.mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom Schießenden Tender ist für den Berkehr frei.

Bon S. M. S. "Mars" bezw. "Carola" und ben Tendern wird gegen Scheiben geschoffen, welche in ber

Jabe auf bem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Uebungssläche für bas Schießen nach sesten Scheiben ist begrenzt durch die Beilung Schilig Leuchtthurm W. mw. und Minsener Old Og-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schieße übungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Uebungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. gesichleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den sesten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppscheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den sesten, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen schiffen wird, ist das Fahrwasser wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schössenden Schiffen sür den Berkehr frei.

Indem Borftehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Geses bestreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesehz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Antern u. s. w. von Schiffen und Jahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Maste des die Uedung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis

gu bem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchsührung des erlassenen Berbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Besehle sosor zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesehles mit Gelbstrase bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite bes Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verseuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Aufsuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Aufsuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliesern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesethuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Gelbstrafe | 1425. 1432. Dem Banquier Freiherrn August von ber bis zu 900 Mart bestraft wird.

Wilhelmshaven, ben 19. Januar 1893

Balvis, Bige-Abmiral und Stationschef. 1420. 1414. Unter Sinweis auf die §§. 235c, d und e bes Allgemeinen Berggesebes vom 24. Juni 1865 (in der Faffung bes Befetes vom 9. April 1873 G. S. 1873 G. 181) bringen wir hierburch gur öffentlichen Renntniß, daß bie Bewertichaften ber Brauneifenfteinbergwerte: "Saturius" in ber Herrichaft Leubed und Renboegel, "Auguste" in ber Herrichaft Leubed, "Rofamunde" in ber Berricaft Bettericeibt, "Bwangig" in der Berrichaft Jienboegel und Leubed und "St. Johannes" in ber Berrichaft Gfenboegel, fammtlich im Begirt ber Bürgermeifterei Belbert belegen, laut notarieller Urfunde d. d. Duffelborf, ben 11. Marg 1893 mit einer Debrheit von je über drei Biertheilen aller Ruge fich benjenigen Bestimmungen bes IV. Titels bes Allgemeinen Berggesehes, welche nach §. 227 a. a. D. auf bie beftehenden Bergwerte feine Unwendung finden, unterworfen und insbesondere bie Bahl der Ruge auf Ginhundert mit ber Birtung beftimmt haben, bag bie neuen Ruge bie Eigenschaft ber beweglichen Sachen haben.

Dortmund, ben 27. Oftober 1893. I. 9887. Rönigliches Oberbergamt.

1421. 1450. Auf Grund des §. 4 der Allgemeinen Borschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht, daß der konzessionirte Markscheider H. Hautscheiden Bochnitz von dem Steinkohlenbergwerk Caroline bei Langendreer nach Bochum verslegt hat.

Dortmund, ben 30. Ottober 1893. I. 10139. Rönigliches Oberbergamt.

1422. 1463. Der Mehger und Wirth Friedrich Gustav Webelgunn aus Nieder-Sprockhövel, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichts zu Essen vom 22. Juni 1893 wegen Mordes in Verbindung mit schwerem Naube zum Tode verurtheilt worden, ist in Vollzug dieses Erkenntnisses heute früh 7½ Uhr in dem umschlossenen Hose des hiesigen Gerichtsgefängnisses mittels des Beiles enthauptet worden.

Effen, den 10. Hovember 1893.

Der Erfte Staatsanwalt: Peterfon.

### Personal-Nachrichten.

1423. 1429. Der Herr Regierungs-Prafibent hat die Wiederwahl bes Seidenfabrikanten Andreas Colsmann jum unbesolbeten Beigeordneten ber Stadt Langenberg bestätigt.

1424. 1430. Der Schulamtskandidat Dr. Johann Norrenberg und der seitherige kommissarische Lehrer Heinschaft und an dem Realstymnasium und Symnasium zu Düsselborf bezw. an dem Symnasium zu M.-Gladbach angestellt worden.

Bendt zu Elberfeld ift der Rothe Ablerorden IV. Rlaffe; bem Bildhauer Brofeffor Guftav Eberlein ju Berlin ber Ronigliche Kronenorden IV. Rlaffe; bem Rentmeifter, Rechnungerath Blasberg ju Barmen aus Unlag feines am 1. Oftober b. 3. erfolgten Musicheibens ber Rothe Ublerorden IV. Rlaffe; dem Rentmeifter Uter in Grefelb aus Unlaß feines am gleichen Tage erfolgten Ausscheibens aus bem Staatsbienfte ber Charafter als Rechnungerath; dem Oberforfter Baar ju Kanten der Titel "Forftmeifter" mit bem Range ber Rathe IV. Rlaffe; bem Fabrifarbeiter Friedrich Denftadt in Barmen bas Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchft verliehen und bem Theilhaber und ftandigen Bertreter ber Bechen- und Rohlenrheberei-Firma Rannengießer, Louis Rannengießer zu Mulheim a./d. Ruhr, die Unlegung bes von Gr. Ronigl. Sobeit bem Bring Regenten von Bagern ihm verliebenen Berdienftorbens vom beiligen Dichael IV. Rlaffe Allerhöchft geftattet worden.

1426. 1436. Die Lotalichulinspettion über die tatholische Mühlenfelderschule zu Meiderich ist die auf Beiteres dem tommissarischen Kreisschulinspettor Gehrig zu Ruhrort übertragen und der Pfarrer Kermes zu Grieth zum Lotalschulinspettor der katholischen Bolksschule zu Wissel ernannnt worden.

1427. 1438. Der Stationsasssischen August Freyer, Berwalter der Güterabsertigungsstelle zu Hochselb (B.-M.) ist zum 1. November d. J. nach Osnabrück versetzt und an dessen Stelle die selbstständige Berwaltung der Güterabsertigung nebst Güterkasse in Hochseld (B.-M.) dem von Duisdurg (Hasen) dorthin versetzten Stationsassischen Johann Gaffte unter eigener Berantwortung übertragen worden.

1428. 1455. Der com. Bürgermeister Heiber zu Monheim ist zum Stellvertreter bes Standesbeamten bes die Gemeinden Baumberg, Monheim und Rheindorf umfassenden Standesamtsbezirkes Monheim bestellt worden. 1429. 1458. Der Rentmeister Teichmüller in Mettmann ist gestorben und der Lieutenant a. D. Leue mit der kommissarischen Berwaltung der Steuerkasse Mettmann beauftragt worden.

1430. 1459. Der Apotheker Walter Ulsert ist als Berwalter der für Rechnung der Erben zu verwaltenden Ulsert'ichen Apotheke zu Remscheid bestätigt und dem Apotheker Dr. Gustav Gundlach aus Elberseld die Konzession zur Uebernahme der von den Erben des verstorbenen Apothekers Karl Korte in Essen gekausten Apotheke daselbst ertheilt worden.

1431. 1461. Berset: Ober-Telegraphenassistent Meher von Barmen nach Duffelborf als Kanglift; Telegraphenassistent Keggenhof vom Telegraphenamte in Barmen zum Postamte baselbst als Postassissistent.

Geftorben: Soeind, Ober-Boftbirettionsfefretar, c. Boftbirettor in Barmen-Unterbarmen.

Sierzu eine Beilage enthaltenb: Statuten ber "Rem. Port" Lebens. Berficherungs. Gefellicaft in Rem. Port.

Sierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 197, 198, 199 und 200.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gebruckt bei &. Bog & Co., Königlichen Hofbuchbruckern in Duffelborf.

### Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Duffeldorf.

#### Statuten

ber New-Yort Lebens-Berficherungs-Gefellichaft.

1. Die Gesellschaft beschäftigt sich ausschließlich mit LebensBersicherung. Sie zieht Lebens-Bersicherungs-Geschäfte jeglicher Art in ihren Bereich, übernimmt und führt die Berwaltung zu Gunsten Dritter bei ihr hinterlegter Gelder, schließt ErlebensfallBersicherungen ab und geht Berträge ein behufs Jahlung neuer oder bereits bestehender Leibrenten.

2. Nach der jährlichen Bahl der Berwaltungsraths-Mitglieder sollen in der ersten ordentlichen Sizung des Berwaltungsrathes außer den in der Gründungsatte als ersorderlich bezeichneten zwei Personen, dem Präsidenten und dem Bize-Präsidenten, ein zweiter Bize-Präsident, ein dritter Bize-Präsidenten, ein zweiter Bize-Präsident, ein dritter Bize-Präsidenten dehazmeister, ein Aftnar, ein Gesträtär und ein Kontroleur durch Ballotage für die Dauer eines Jahres bezw. behufs Amtssührung dis zur Wahl ihrer Nachsolger gewählt werden. In derselben Sizung sind durch den Präsidenten sins seitens des Berwaltungsrathes.

3. An dem zweiten Mittwoch eines jeden Monats sindet in dem Bureau der Gesellschaft eine ordentliche Bersammlung des Berwaltungsrathes statt. Außerordentliche Bersammlung des Berwaltungsrathes statt. Außerordentliche Bersammlungen können don dem Präsidenten oder don drei Berwaltungsraths-Mitgliedern oder in Abwesenheit des Präsidenten Von dem der Reihensolge seines Anntes nach hierzu berugten Bize-Präsidenten anderaumt werden. Alle ordentlichen oder außerordentlichen Ber-sammlungen werden vermittelst einer, jedem Berwaltungsraths-Mitgliede zuzusendenden geschiedenen oder außerordentlichen Ber-sammlungen werden vermittelst einer, jedem Berwaltungsraths-Mitgliede zuzusendenden geschriedenen oder außerordentlichen Ber-sammlungen werden vermittelst einer, jedem Berwaltungsraths-

Mitgliedern oder in Abwejenheit des Praidenten von dem der Neibenfolge seines Amtes nach bierzu beigen VigePräsidenten anderaumnt werden. Alle ordentlichen oder außerordentlichen Berlammungen werden vermittelst einer, jedem Verwaltungsraths. Mitgliede zuzusendenden geschreitenen der gedrucken Anzeige einderuten. Die Verlammung wird durch die Anwesendeit von wenigstens 9 Bernaltungsraths. Mitgliedern beschültigsäße. Bei jeder Verlammlung des Verwaltungsrathes foll der Präsident, oder in desse Abernaltungsrathes foll der Präsident, oder in desse Kerwaltungsrathes foll der Präsident, oder in desse Kerwaltungsrathes foll der Präsident, oder in desse Kerwaltungsrathes. Mitglied den Verlig sternenbeit ein von einer beschlüßfähigen Mehrheit gewähltes Verwaltungsraths. Mitglied den Verlig sichen.

4. Dem Präsidenten steht die Deraussicht und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu und mit Genehmigung des Finanz-Comités kann er Aftien übertragen, Inpotenten außeigel der Geschlichaft erheisden, das in seinem Gewahrsam bleiben soll. Er bestimmt die Agenten-Vergätsungen, nur den Stath und mit Genehmigung des Agentur-Comités. Der Präsident ink der Versigen der Mitglied aller Comités.

5. Der Präsident und der Liese Präsident versügen die Institutung, Intlassung und Besoldung aller von der Agenten, sir des in Absahren vorsigenden Stathen der Agenten, sir die in Absahren Personen mit Ausnahme der Agenten, sir die in Absahren der vorliegenden Statuten der Agenten, sir die in Absahren der vorliegenden Statuten der Agenten, sir die in Absahren der vorliegenden Statuten der Agenten, sir die in Absahren der vorliegenden Statuten der Agenten, sir die in Absahren der sieden Absahren Genatuten. Der Gebalt der Leiteren wird durch das Finanz-Comités schaften der vorliegenden Statuten der gehalt der Leiteren wird durch das Finanz-Comités ein bezähliche Allenden Berügt über sehe der Aussahren sieden der der Aussahren sieden der Versichten der Versichten der Schaften der der Altsen der Versichenten und zustummung des Präsidenten und zus

geeignete Bücher geführt werden. Es soll insbesondere Buch geführt werden über alle eingegangenen, deponirten, überwiesenen und ausgegebenen Gelder, wosür und den wein eingegangen, wosür und an wen gezahlt; ferner über die Eintragung und Löschung der Policen, desgleichen über alle Geldanlagen, Sicherbeiten und Bestände. Diese Bücher sollen jederzeit der ungehinderten Durchsicht des Berwaltungsrathes oder jedweden Mitaliedes desselben treistehen Mitgliedes besselben freifteben.

Mitgliedes desselben freistehen.
7. Dem dritten Bize-Präsidenten liegt unter Zustimmung des Präsidenten die Anstellung und Ueberwachung der Agenten der Gesellschaft ob, auch hat er diesenigen anderen Obliegenheiten auszuüben, welche der Präsident oder der Verwaltungsrath ihm etwa überweist.
8. Dem Aftuar steht unter Leitung des Präsidenten die Aufsicht über die mathematische Abstellung der Gesellschaft und alle damit verbundenen besonderen Arbeiten zu. Er hat alle Berechnungen zu machen, die in der Geschäftssührung der Gesellschaft nothwendig werden, und sich des Beiteren allen denzeinigen, sei es mit seinem besonderen Dienste, sei es mit der allgemeinen Geschäftssührung der Gesellschaft in Verbindung siehenden Arbeiten zu unterziehen, welche ihm den Präsidenten oder Berwaltungsrathe ausgetragen werden. Der stehenden Arbeiten zu unterziehen, welche ihm von dem Prasidenten oder Verwaltungsrathe aufgetragen werden. Der Aftuar führt, als Sefretär des Verwaltungsrathes, über die Verhandlungen desselben ausführliche Protofolle, trägt dieselben in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch ein und beschafft dem Verwaltungsrathe oder den Comités desselben alle von denselben für nöthig besundenen Aufstellungen und Beläge.

9. Der Sefretär hat unter Aufsicht des Präsidenten die der Gesellschaft zugehende Korrespondenz in Empfang zu nehmen und an die verschiedenen Abtheilungen zu versteilen, sowie die urriftliche und allgemeine Korrespondenz zu führen: auch hat

juriftische und allgemeine Korrespondens ju führen; auch hat er sich etwaigen sonstigen ihm bon bem Prafibenten ober bem Berwaltungsrathe zugewiesenen Geschäften zu unterziehen.

10. Der Rontroleur:

1. prüft täglich die Saldi laut Kaffabüchern und erstattet am solgenden Tage dem Präsidenten darüber detaillirten Bericht. II. Er prüft allmonatlich alle Anschaffungen von Werthpapieren, Hopothefen und anderen Anlagen und vergleicht dieselben mit den Eintragungen

inn Bassa, Kapital-Anlage, und Hauptbuch.

III. Er prüft allmonatlich alle im Abrechnungswege ober sonstwie erfolgten Boll- oder Theilzahlungen an Kapital. Zinsen, Dividenden oder Miethen, wie solche durch die Kapital-Anlagen der Gesellschaft ersielt werden.

IV. Er bestätigt die Richtigfeit ber in ben Büchern für Agenten-Berichte vorfindlichen Einträge sowie ber bei bem Sauptbureau und ben Agenturen porgelegten Ausgabe-Beläge und vergleicht auch biefe Angaben mit ben bafur ertheilten Ermach tigungen.

V. Er überreicht bem Berwaltungsrathe monatlich ein Resums seiner Thätigkeit mahrend bes vergangenen Monats und bat auch bem Prafibenten ein foldes Resumé vorzulegen, so oft er dazu aufgesordert wird oder so oft er soldes zu thun selbst für zwecknäßig hält; alle diese Berichte sind schriftlich einzureichen

11. Ein ober mehrere arstliche Beirathe find bon bem Derwaltungsrathe zu ernennen, die ihr Amt so lange zu be-fleiden haben, wie es dem Berwaltungsrathe genehm ist. Sie haben alle Lebens-Bersicherungs-Antrage zu drüfen und darauf deren Annahme oder Ablehnung zu verzeichnen; sie haben alle ihnen zur Beurtheilung unterbreiteten Todesbeweise zu prüfen und durchzusehen und alle anderen Obliegenheiten zu übernehmen, die ihnen ber Prafident ober ber Berwaltungsrath

übertragen follte.

12. Die Beamten ber Gesellschaft find gemäß Abschnitt 1 bieser Statuten besugt, jede Art von Lebens Bersicherungs-Berträgen abzuschließen, die Berwaltung zu Gunften Oritter hinterlegter Gelder zu übernehmen und auszuführen, Erlebensfall-Berficherungen abgufchließen, Leibrentenverträge abgufchließen und in bergleichen bereits bestehende einzutreten; allein fein Risito soll auf irgend ein Leben übernommen werden, wenn es nicht von einem ärztlichen Beirathe genehmigt ist, außer auf spezielle Anordnung des Berwaltungsrathes. Der Maximalbetrag des auf ein und dasselbe Leben von der Gefellichaft gu übernehmenden Risitos wird auf 100000 Dollars festgesett. Alle in Gemägheit diefes Paragraphen geschloffenen Bertrage bedürfen ber Unterschrift von je zwei ber folgenden Beamten: bes Prafidenten, Bige Prafibenten, zweiten Bige-Prafidenten, Aftuars und Sefretars.

13. Die ftandigen Comités follen folgende fein: I. Ein Finang Comité, aus fieben Bermaltungerathe

Mitgliedern beftebend.

Ein Berwaltungs - Comité, bestehend aus brei Bermaltungerathe-Mitgliedern unter Borfit bes Prafidenten.

III. Ein Agentur-Comité, aus vier Verwaltungsraths-Mitgliebern unter Vorsith eines ber Dise-Prafibenten, also gusammen aus funf Comité-Mit-gliedern bestebend.

IV. Gin Sterbefall - Regulirungs - Comité, bestehend aus sechs Berwaltungsraths - Mitgliedern, deren mindestens brei anwesend sein musen, um das Comité beschluffabig zu machen.

V. Ein Comité für Rechnungs-Ablegung, aus fünf Berwaltungerathe-Mitgliedern bestebend.

Mit Ausnahme des oben Bestimmten bildet die Mehrheit irgend eines Comités einen beschluffähigen Ausschuß. 14. Dem Finanz-Comité soll die Pflicht obliegen, über die Fonds der Gesellschaft persönliche Auflicht auszuüben; die Art und Weise, sowie die Zeit zu bestimmen, wann Anlagen ge-macht oder gefündigt werden sollen; doch soll weder ein Darlehen macht oder gefinnigt werden jolien; doch joli weder ein Barteben gewährt noch eine Anlage gemacht werden ohne Auftimmung aller anwesenden Comité-Mitglieder. Die Mitglieder des Finanz-Comités haben alle Conti, Fonds und Sicherheiten, so oft sie es für nöthig erachten, oder wenn sie von dem Berwaltungsrathe dazu aufgesordert werden, zu prüsen; in jeder ordentsichen Bersammlung und so oft als es von dem Berwaltungsrathe verlangt wird, Bericht zu erstatten, und insbesondere in der Verlangungung in welcher der Sahresbericht besondere in der Bersammlung, in welcher der Jahresbericht unterbreitet wird, über den Stand der Fonds, Sicherheiten und Anlagen der Gesellschaft zu berichten unter Hinzusügung von Vorschlägen, die ihrer Meinung nach die Interessen der

Gesellschaft zu fördern geeignet sind. 15. Die Mitglieder des Berwaltungs - Comités ver-sammeln sich auf Berlangen des Präsidenten; sie haben, wo die Gefete des Staates foldes vorschreiben, als Bertreter ber Policeninhaber ju fungiren und berathen ununterschiedlich alle ihnen über die Angelegenheiten ber Gesellschaft vorgelegten Berichte.

16. Das Agentur-Comité bat die Oberleitung über die Agenten ber Gefellschaft zu führen und bem Berwaltungsrathe von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten über biejenigen Dinge, bie ihrer Meinung nach ber vorgehenben ober nachträglichen Genehmigung des Berwaltungsraths bedürfen.

17. Dem Sterbefall-Regulirungs Comité foll bie Pflicht obliegen, alle Todesbeweise zu prüfen und in jeder ordent-lichen Versammlung eine Liste der Namen und Wohnorte ber gestorbenen Personen sowie der betressenten Versicherungssummen vorzulegen. Jur Auszahlung von auf den Todessall versicherten Kapitalien ist das Einverstandniß des Comités oder eine von bem Prafidenten und Bige Prafibenten gemeinschaftlich ertheilte Genehmigung erforderlich.

18. Das Comité für Rechnungs - Ablegung hat die Pflicht, die Ausgaben zu prüfen, alle Conti und Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben ber Gesellschaft durchzusehen und darüber jeder ordentlichen Bersammlung zu berichten.

19. Es ist Pflicht aller ständigen Comités, sich auf Ber-langen des Prösidenten oder in seiner Abwesenheit auf Ber-

langen bes Bige-Prafibenten ober zweiten Bige Prafibenten zu versammeln. Alle Comité-Berichte find schriftlich zu machen und follen bie Unterschriften aller babei anwesend gemesenen Bermaltungerathe-Mitglieder tragen; über die Berfammlungen der Comités find Protofolle ju führen und dem Bermaltungs-

rathe auf Berlangen vorzulegen. 20. Alle Anlagen der Gesellschaft in Aftien, Sppotheken, eingetragenen Bürgichaften und Grundbesitz muffen auf den Namen der "Nem-York Lebens-Bersicherungs-Gesellschaft" lauten

und nicht auf den Namen irgend eines Einzelnen in seiner Eigenschaft als Beamten der Gesellschaft.

21. Alle der Gesellschaft gehörigen Gelder sollen zu Gunsten der "New-Nork Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in derjenigen Bank ober benjenigen Banken beponirt werden, welche jeweilig burch Beschluß bes Finang. Comités bezeichnet werden; über biese Gelber darf nur mittels gemeinsam gezeichneter Checks ober Tratten von je zwei der folgenden Beamten, des Prä-sidenten, Bize-Präsidenten, zweiten Bize-Präsidenten, Schatz-meisters, Aftuars und dersenigen anderen vom Verwaltungsrathe jeweilig bagu auserlesenen Personen verfügt werden, und sollen bie Gelber an bie Ordre bessenigen gahlbar sein, welcher mit

ber Empfangnahme beauftragt ift. 22. Keiner ber Berwaltungsraths-Mitglieber ober Beamten ber Gefellschaft ift befugt, fich, birett ober indireft, leihweise ber Gefellschaft gehörigen Gelber ju bedienen ober lettere zu anderen 3weden als jur Regulirung von Sterbefällen ober anderen Berbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft zu berwenden.

23. Bei jeder eintretenden Bakanz im Berwaltungsrathe liegt es dem Verwaltungs Comité ob, einen Kandidaten zur Besetzung der Bakanz vorzuschlagen. Diese Borichläge sind bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Versammlung zurück-zulegen, in welcher durch Ballotage unter den Borgeschlagenen eine Wahl getroffen werden kann. Wenn in dem Amte des Wahl-Inspektors eine Vakanz eintritt, soll dieselbe durch das Berwaltungs-Comité ausgefüllt werden.

24. Der Kaffirer foll für die getreue Erfüllung der Pflichten seines Amtes eine Burgschaft im Betrage von 20 000 Dollars geben, die Burgichaft foll von einer Kautions. Gefellschaft ausgestellt und von bem Berwaltungs-Comité gutgebeigen werden; fie verbleibt in Rraft, mabrend ber Amtsdauer des Kaffirers, wenn der Berwaltungerath nicht durch Beichluß

anders verfügt. 25. In a In allen orbentlichen Berfammlungen foll die Tages-

ordnung folgende fein:

I. Boricht des Comités für Rechungs-Ablegung;
V. Bericht des Comités für Rechungs-Comités;
IV. Bericht des Comités für Rechungs-Ablegung;
V. Bericht des Kontroleurs;
VI. Bericht des Aontroleurs;
VI. Bericht des Appellungs-Ablegung;
VI. Bericht des Appellungs-Comités;
VI. Bericht des Mentur-Comités;

VII. Berichte von Spezial-Comités;

VIII. Unter feine ber borftebenden Kategorien gehörende Angelegenheiten.

Abanderungen oder Umarbeitungen ber Statuten muffen in einer ordentlichen Berfammlung vorgeschlagen worden fein, ebe fie in ber nachsten ordentlichen Berfammlung berathen und in berfelben, jedoch auch bann nur mit Genehmigung ber Majorität des gesammten Berwaltungerathes, angenommen werden fonnen.

27. Alle früheren Statuten find hierburch aufgehoben.

Den vorstehenden, in Folge der Beschliffe des Berwaltungs-rathes der "New-Yort" Lebens-Bersicherungs-Gesellichaft in New-Yort aufgestellten nenen Statuten dieser Gesellichaft vom Jahre 1893 wird die unter Rr. 1 der Concession gum Geschäftsbetriebe in Prengen vom 10. Juni 1882 vor-behaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 19. Ceptember 1893. Der Minifter bes Innern. In Bertretung: Braunbehrens.

Genehmigungburfunde. I. A. 9170.